

## **Begründung**

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

# **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Grambek**

Stand:  
Erneute Auslegung gemäß § 4a Abs. 2 BauGB  
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet im Juni 2022

**Verfasser:**  
**BSK** Bau + Stadtplaner Kontor  
Mühlenplatz 1  
23879 Mölln

**Auftraggeber:**  
Gemeinde Grambek  
über das  
Amt Breitenfelde  
Wasserkrüger Weg 16  
23879 Mölln

## **1. PLANUNGSZIEL**

Der Ursrungsplan, der Bebauungsplan Nr. 2 wurde am 22.03.2006 rechtskräftig.

Zum bestehenden Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Grambek wird für das Gebiet westlich des „Görlitzer Ringes“, angrenzend an die Stadt Mölln, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 aufgestellt.

Die Gemeinde Grambek stellt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 auf damit, unter Beachtung der vorgeschriebenen Waldabstände, die verbleibende Wohnbaufläche mit acht Einzelhäusern, in denen maximal 2 Wohnungen zulässig sind, bebaut werden kann.

Auf den Flurstücken 39, 46 und 45 bleiben die Festsetzungen des Ursrungsplans bestehen. Auf dem anderen Teil des Geltungsbereiches sind Festsetzungsänderungen vorgesehen.

Mit diesen Änderungen beachtet die Gemeinde die Ziele mit einem sparsamen Umgang von Grund und Boden (§ 1a Abs. 1 BauGB) und des flächensparenden Bauens.

Es wird angestrebt die Bebauungsdichte zu erhöhen, um weitere Wohngebäude errichten zu können. Hiermit folgt die Gemeinde dem Wunsch einiger Bürger:innen in Grambek bauen zu können. Durch die Lage diese Bebauungsplanes zum Mittelzentrum Mölln kommt noch dazu, dass auch Bürger:innen dieser Stadt sich hier ansiedeln wollen. Die Gemeinde möchte dies ermöglichen, da innerhalb der Stadtgrenzen Möllns keine weiteren Wohnbauflächen zur Verfügung stehen.

Das Baugebiet am Görlitzer Ring, die Straße Görlitzer Ring und ein Teil der Baugrundstücke gehören zum Gebiet der Stadt Mölln, die Fläche der Bebauungsplanänderung zur Gemeinde Grambek.

Städtebaulich ist aber dieser gemeindliche Teil der städtebaulichen Struktur der Stadt Mölln anzupassen bzw. zuzuordnen.

Zur Beachtung dieser Grundsätze strebt die Gemeinde an, die überbaubaren Grundstücksflächen so festzulegen, dass mehr Häuser und damit auch mehr Wohnungen errichtet werden können.

Eine Bebauung dieser Flächen entspricht den städtebaulichen Zielen der Gemeinde Grambek, um auf bereits als Wohnbauflächen ausgewiesenen Bauflächen weiteren Wohnraum zu schaffen.

## **2. RECHTSGRUNDLAGEN**

Die Bebauungsplanänderung besteht aus der Planzeichnung Teil A im Maßstab 1:1.000, dem Text Teil B und der Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung gem. §§ 2, 8, 9, und 10 in Verbindung mit § 30 (2) Baugesetzbuch (BauGB) entwickelt sich aus den Flächennutzungsplanungen der Gemeinde Grambek.

Die Gemeindevertretung hat beschlossen, für das Gebiet westlich des „Görlitzer Ringes“, angrenzend an die Stadt Mölln, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 aufzustellen.

Der Bebauungsplanänderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst mit der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) neugefasst mit der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl.1991 I S: 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung (LBO) für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2009, (GVOBl. S. 1422) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften vom 06.12.2021 (GVOBl. S. 1422).

Aufgrund der geringfügigen Änderungen wird das Planverfahren gem. § 13 BauGB als Änderung im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

### **3. VER- UND ENTSORGUNG**

#### **Elektrizität / Tiefbau**

Die Versorgung der Gemeinde mit Elektrizität erfolgt über die Leitungsnetze der Schleswig-Holstein Netz AG.

Für die elektrische Energieversorgung im Plangebiet wird eventuell ein Stationsstandort benötigt, dies ist zu berücksichtigen und mit der Schleswig-Holstein Netz AG abzustimmen (oder alternativ ist im Planungsbereich der Platz für eine Transformatorenstation freizuhalten).

Bei der Aufstellung der Bebauungspläne sind in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Kommunikationsanlagen vorzusehen.

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten ist die genaue Kabellage bei der für den Kreis Herzogtum Lauenburg zuständige Betriebsstelle der Schleswig-Holstein Netz AG zu erfragen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH, Fackenburg Allee 31, in 23554 Lübeck und/oder anderen Anbietern, so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Kommunikationsanlagen vorzusehen.

Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom ist Folgendes aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,

- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

### **Gas**

Die Gasversorgung erfolgt über die Vereinigten Stadtwerke GmbH.

### **Wasser**

Die Wasserversorgungsanlagen werden von der Gemeinde Grambek betrieben. Das Wasser wird zu 100% von den Vereinigten Stadtwerke GmbH geliefert und in einem Übergabeschacht gemessen.

### **Abwasser**

Die Abwasserentsorgung in der Gemeinde erfolgt über die zentrale Abwasserentsorgung der Stadt Mölln mit Anschluss an das Klärwerk Mölln.

Das Abwasser wird in dem Klärwerk Mölln gereinigt und dem Vorfluter Elbe-Lübeck-Kanal zugeführt.

Der Abwasserbetrieb der Stadt Mölln betreibt innerhalb des Plangebietes eine Pumpstation mit anschließender Druckrohrleitung. Zwecks Wartung, Reparatur oder Erneuerung dieser Einrichtungen ist in dieser Planung ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht, zugunsten des Abwasserbetriebs festgesetzt.

Das Regenwasser versickert über Sickeranlagen in den Untergrund.

Für die geplante Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist zuvor die wasserrechtliche und satzungsrechtliche Grundlage in Form einer (durch die Wasserbehörde) genehmigten Abwasserbeseitigungssatzung mit Ausschluss der entsprechenden Grundstücke von der gemeindlichen Beseitigungspflicht für das Niederschlagswasser zu schaffen.

### **Abfallentsorgung**

Für den Bereich der privaten Haushalte ist der Kreis Herzogtum Lauenburg öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger. Die Abfallwirtschaft Südholstein ist für diesen Bereich beauftragte Dritte zur Durchführung der Abfallwirtschaft im Kreis.

Für den Bereich der gewerblichen Abfallerzeuger ist die AWL Entsorgungsträger gemäß § 16.2 KrWirt/AbfG.

Grundlage für die Abfallwirtschaft im Kreis ist die jeweils gültige Fassung der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises, einschließlich der Gebührensatzung.

Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen gelten die „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen“ (AEB).

Die Abholung der Abfallbehälter erfolgt ausschließlich an der Straße Görlitzer Ring.

Eine Befahrung der Zuwegungen zu den Anliegern in zweiter Reihe durch Müllfahrzeuge erfolgt nicht. Entsprechende Stellflächen für Sammelplätze werden vorgesehen.

### **Löschwasser**

Laut Erlass des Innenministeriums vom 30. August 2010 – IV 334-166.701.400 – ist für das Gebiet eine Löschwassermenge von 48 m<sup>3</sup>/h, für eine Löschdauer von 2 h bereitzuhalten.

Sind in dem Gebiet weiche Bedachungen und/oder nicht mindestens feuerhemmende Außenwände geplant (mittlere bis große Brandausbreitungsgefahr), ist eine Löschwassermenge von bis zu 96 m<sup>3</sup>/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten.

#### **4. VERKEHR/ ERSCHLIESSUNG**

Die verkehrliche Anbindung des Bebauungsplangebietes erfolgt außerhalb des Plangebietes über den Görlitzer Ring (Stadt Mölln), die als schmale, fast nur von den Anliegern genutzte Straße neben der Ortsgrenze des Geltungsbereichs entlang führt.

*Hinweis:*

Sollte infolge der Bebauung des Plangebietes ein Ausbau der Straße Görlitzer Ring erforderlich werden, ist vorab die Verteilung der Erschließungskosten mit der Stadt Mölln zu klären.

#### **5. NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE**

Das Verfahren wird nach dem vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes wird abgesehen. Trotzdem sind die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 8 Nr. 7 und § 1a BauGB grundsätzlich anzuwenden. Außerdem ist die Eingriffsregelung anzuwenden und zu prüfen, ob Ausgleichsmaßnahmen aufgrund der Planung erforderlich sind.

Der am 22. März 2006 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 2 gilt als Bestand (Ursprungsplanung).

##### **5.1 Eingriffsregelung**

Das Änderungsgebiet ist insgesamt ca. 0,79 ha groß und umfasst den nordöstlichen Bereich des Ursprungsplanes, bzw. das Gebiet westlich der Straße „Görlitzer Ring“ im nördlichen Teil der Gemeinde Grambek, angrenzend an die Stadt Mölln, Flurstücke 3/9, 3/8 und den östlichen Bereich des Flurstücks 4/23 tlw. der Gemarkung Grambek. Das Gebiet umfasst das künftige Baugebiet. Die im Ursprungsplan als Bestand dargestellte Gewerbehalle ist seit einiger Zeit bereits abgerissen. Die Fläche ist geräumt und planiert. Im nördlichen Bereich steht das ältere Wohnhaus mit zugehörigem Gartengrundstück sowie auf der planierten Fläche ein relativ neu errichtetes Wohnhaus. Im Ursprungsplan ist die Fläche als allgemeines Wohngebiet (WA), mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 sowie mit einer zugelassenen II-Geschossigkeit im Westen und einer I-Geschossigkeit im Osten, zur Straßenseite hin, festgesetzt. Im Westen, innerhalb des Ursprungsplanes, direkt außerhalb des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung, sowie im Osten, östlich der Straße „Görlitzer Ring“ befinden sich Waldflächen. Ein Waldabstand von 30 m zur Waldfläche im Westen sowie von 20 m zur Waldfläche im Osten ist in der 1. Änderung festgesetzt.

In der 1. Änderung soll die im Ursprungsplan festgesetzte GRZ von 0,2 zu dem für WA gemäß § 17 BauNVO zulässigen Höchstwert auf 0,4 für drei Baufenster im östlichen Planbereich erhöht werden. Damit soll eine erhöhte Ausnutzung der Grundstücke ermöglicht werden. Ansonsten bleiben die Festsetzungen des Ursprungsplanes in der 1. Änderung unverändert. Der Waldabstand von 30 m im Westen bzw. 20 m im Osten werden nachrichtlich übernommen.

### Zusammenstellung Flächenvergleich

	Bestand		Planung	
	Ursprungssituation B-Plan 2	Zugelassene Versiegelung inkl. 50 % Nebenflächen	1. Änderung B-Plan Nr. 2	Zugelassene Versiegelung inkl. 50 % Nebenflächen
Fläche mit GRZ 0,2	7.675 m <sup>2</sup>	0,3 x 7.675 m <sup>2</sup> = 2.302 m <sup>2</sup>	6.619 m <sup>2</sup>	0,3 x 6.619 m <sup>2</sup> = 1.986 m <sup>2</sup>
Fläche mit GRZ 0,4	-	-	1.015 m <sup>2</sup>	0,6 x 1.015 m <sup>2</sup> = 609 m <sup>2</sup>
Gesamt Versiegelung:		<b>2.302 m<sup>2</sup></b>		<b>2.595 m<sup>2</sup></b>

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 sind somit  $2.595 \text{ m}^2 - 2.302 \text{ m}^2 = \mathbf{293 \text{ m}^2}$  **mehr Versiegelung** inkl. 50 % für Nebenanlagen, Zuwegungen, Stellplätze zulässig im Vergleich zur Ursprungssituation. Die 293 m<sup>2</sup> zusätzlich zugelassene Versiegelung wird für die Ermittlung des notwendigen Ausgleichs zu Grunde gelegt.

## 5.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes

### Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a (2) BauGB sparsam umgegangen werden. Böden erfüllen eine Vielzahl von Funktionen sowohl im Naturhaushalt, als auch im sozioökonomischen System. Sie dienen als Standort für Flora und Fauna sowie als Puffermedium für den Wasserhaushalt.

Aufgrund der, durch die 1. Änderung, erhöhten GRZ von 0,2 auf 0,4, wird die zulässige Neuversiegelung an dieser Stelle mit 293 m<sup>2</sup> erhöht im Vergleich mit der Ursprungssituation. Es entsteht somit eine zusätzliche Beeinträchtigung des Schutzguts Boden mit der 1. Änderung, welche durch geeignete Maßnahmen auszugleichen ist.

Bei der geplanten Bebauung werden Abgrabungen bzw. Auffüllungen notwendig und es werden Flächen versiegelt. Die versiegelten Flächen wirken sich auf sämtliche Bodenfunktionen aus:

1. Störung der Bodenfauna und –flora,
2. Verminderung oder Ausfall der Puffer- und Filterfunktion des Bodens für Wasser und Fremdstoffe
3. Störung der Bodenstruktur.

Gemäß der gemeinsamen Runderlasse des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 01.01.2014 ist auf einer Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz, als erforderliche Ausgleichsmaßnahme für die Bodenversiegelung, eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion oder mit dem Verhältnis 1:0,5, Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen und z.B. zu einem naturbetonten Biotoptyp entwickeln zu lassen.

Auf den bisherigen unversiegelten Flächen wird der Einfluss auf den Boden- und Wasserhaushalt und die bioklimatische Regeneration negativ verändert. Durch Minimierungsmaßnahmen und Festschreibungen der maximalen Versiegelungsfläche werden die starken Beeinträchtigungen reduziert.

Die gesamte erforderliche Flächengröße beträgt:

- ca. 293 m<sup>2</sup> Fläche für Vollversiegelung sonst. Flächen (Bebauung, Zuwegung, Nebenflächen)

bei einem Eingriffs- /Ausgleichsverhältnis von 1:0,5 => **147 m<sup>2</sup>**

bei Ackerflächen, die aus der Nutzung genommen und naturnah entwickelt werden.

#### Schutzgut Wasser

Durch den erhöht

en Versiegelungsgrad entstehen unvermeidbare Eingriffe in den Wasserhaushalt. Aufgrund der Bodenverhältnisse ist eine Versickerung des gering verschmutzten Niederschlagswassers im Gebiet möglich (vgl. Ursprungsplan). Die entstehenden unvermeidbaren Eingriffe in den Wasserhaushalt sind über die im Ursprungsplan festgesetzten Minimierungsmaßnahmen ausgleichbar.

→ Eine Versickerung des Regenwassers (von Dachflächen, Wegen und nicht mit Schadstoff belasteten Flächen) soll auf den Grundstücken erfolgen. Durch Minimierungsmaßnahmen (offenporige Versiegelung, Beschränkung der versiegelbaren Flächen) reduziert sich die Intensität der Belastung.

Somit ist, im Sinne des gemeinsamen Runderlasses, kein für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zusätzlicher Ausgleich erforderlich.

#### Schutzgut Landschaftselemente (Tier, Vegetation)

Die Planänderungsfläche besteht u.a. aus dem künftigen Baugebiet. Die im Ursprungsplan als Bestand dargestellte Gewerbehalle ist seit einiger Zeit bereits abgerissen und die Fläche planiert. Im nördlichen Bereich steht das ältere Wohnhaus zum Wohnhaus zugehörigen Garten und Teichanlage sowie auf der planierten Fläche ein relativ neu errichtetes Wohnhaus.

Einige Großbäume sind im Plangeltungsbereich im Ursprungsplan zum Erhalt festgesetzt. Sie werden weiterhin zum Erhalt festgesetzt. Sie werden durch die 1. Änderung nicht betroffen.

Mit den Festsetzungen aus dem Ursprungsplan sind Baufenster entlang der Straße „Görlitzer Ring“, mit einer GRZ von 0,2 sowie mit einer Zweigeschossigkeit in Richtung Westen und einer Eingeschossigkeit in Richtung Osten (Straße) hin zugelassen.

Die 1. Änderung setzt eine erhöhte Ausnutzung auf drei Grundstücken von GRZ 0,2 auf 0,4, fest. Die Versiegelung erhöht sich mit 293 m<sup>2</sup> im Vergleich mit der Ursprungsplanung.

#### Schutzgut Klima/ Luft

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 ergeben sich durch die Erhöhung der Versiegelung keine direkten Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen (z.B. Verminderung der Luftfeuchte und stärkere Erwärmung über versiegelte Flächen). Die angrenzenden Waldflächen gleichen eventuelle Veränderungen aus.

#### Schutzgut Landschaftsbild

Mit der 1. Änderung ist, im Vergleich mit der Ursprungsplanung, eine erhöhte Ausnutzung der WA-Fläche auf drei Grundstücken möglich. Es wird somit insgesamt ein größeres Bauvolumen auf der Fläche zugelassen. Die festgesetzte Geschossigkeit mit einer

Eingeschossigkeit zur Straße hin und einer Zweigeschossigkeit im hinteren Bereich, bleibt wie im Ursprungsplan.

Der zu erhaltende Baumbestand sowie die markanten Kulissenwirkenden Waldflächen, direkt westlich des Planänderungsgebietes sowie direkt östlich der Straße „Görlitzer Ring“ minimieren eine mögliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild.

#### Beeinträchtigungen während der Bauzeit und durch die Nutzung

Während der Bauzeit sind durch Störungen (Lärm und Emissionen wie Staub und Abgase) meist zumutbare Belastungen des Bodens- und Wasserhaushaltes zu erwarten. Die Störungen sind vorübergehend. Es werden keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes erwartet.

#### Zusammenstellung erforderlicher Ausgleich:

Mit den Festsetzungen der 1. Änderung ändern sich die Eingriffe und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im Vergleich mit der Ursprungsplanung wie folgt:

→ die erforderlichen **147 m<sup>2</sup>** Ausgleich für die Beeinträchtigungen in das Schutzgut Boden werden extern, außerhalb des Plangeltungsbereiches, ausgeglichen.

Schutzgut	Erforderliche Fläche
Boden (Versiegelung)	147 m <sup>2</sup>
<b>Gesamt:</b>	<b>147 m<sup>2</sup></b>

Insgesamt ergibt dieses einen erforderlichen flächigen Ausgleich von **147 m<sup>2</sup>**.

#### Grünordnerische Maßnahmen

Die aus dem Ursprungsplan, Bebauungsplan Nr. 2, festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen haben noch ihre Gültigkeit als Festsetzung.

Zum Ausgleich den aufgrund der 1. Änderung zusätzlichen Eingriffen in das Schutzgut Boden gilt außerdem folgende Festsetzung;

#### Externer Ausgleich

Es gibt im Planungsgebiet keine Möglichkeiten die vorstehenden Eingriffe (zusätzliche Flächenversiegelung) durch das Bauvorhaben, gemäß der Bilanzierung, voll mit Ausgleich zu kompensieren. Das Ausgleichsdefizit wird gemäß §1a Abs. 3 BauGB, extern, auf das anerkannte Ökokonto „Ochsenkoppel“ in der Gemeinde Klein Zecher, (AZ: 340-28/31.0663) durchgeführt.

## **6. WALDABSTAND**

Waldflächen nehmen den größten Teil (ca. 80 %) der Gemeindefläche Grambeks ein.

Der Waldanteil liegt damit um ein Vielfaches über den Waldanteil von 25 %

innerhalb des Kreises. Der überwiegende Teil besteht aus Nadelbäumen, wobei ein Großteil neu als Laubbaumaufforstung vorgenommen wurde.

Der Waldabstand dient als Schutz für den Wald, er schützt naheliegende Gebäude vor Feuer und Sturmschäden. Das Gesetz untersagt bauliche Vorhaben innerhalb dieser Fläche.



Der Regelabstand baulicher Anlagen zum vorhandenen Wald beträgt 30 m.

Der 30,0 m Waldabstand gemäß § 24 des Landeswaldgesetzes des Landes Schleswig-Holstein im westlichen Teil zu den bestehenden Gebäuden und den geplanten Baugrenzen hin ist im westlichen Teil des Bebauungsplanes eingetragen bzw. festgesetzt.

Durch die östlich angrenzende Waldfläche (Stadt Mölln) befindet sich der östliche Teil des Plangebietes im Bereich des Waldabstandes gemäß § 24 des Landeswaldgesetzes des Landes Schleswig-Holstein. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Waldabstand als nachrichtliche Übernahme innerhalb des Bebauungsplanes darzustellen.

Innerhalb der reduzierten Waldabstandsbereiche, gemäß § 24 LWaldG, sind Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht zulässig, auch nicht genehmigungs- und anzeigefreie Gebäude (z.B. bauliche Anlagen und Nebenanlagen wie Garagen, Carports, Gartenhäuser, Geräteschuppen usw.).

Die in Aussichtstellung des forstbehördlichen Einvernehmens der Unterschreitung des 30 m Waldabstandes auf 20 m Waldabstand ist erteilt worden, dieser Waldabstand wurde ebenfalls in die Planzeichnung übernommen.

## **7. DENKMALSCHUTZ**

### *§ 15 DSchG - Funde:*

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin/Eigentümer und Besitzerin/Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin/Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen oder Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

## **8. STÖRFALLBETRIEB**

Gem. Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie ist im Rahmen der Bauleitplanung, so z. B. bei der Erstellung von Bebauungsplänen in der Nachbarschaft zu Störfallbetrieben die Einhaltung eines angemessenen Abstandes zu prüfen. Allerdings gilt das Gebot eines angemessenen Abstandes nur für neue Vorhaben (neue Standorte, Änderungen oder neue Entwicklungen in der Nähe); Artikel 12 kann nicht rückwirkend angewandt werden (bestehende Nachbarschaften haben Bestandsschutz).

Nach dem Wortlaut des Art. 13 Abs. 2 Buchstabe a der Seveso-III-Richtlinie ist das Abstandsgebot nur für folgende schutzbedürftige Nutzungen zu beachten: Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Erholungsgebiete), Hauptverkehrswege; soweit wie möglich, sowie unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete.

Nördlich der Planänderungsfläche befinden sich drei Betriebe. Ein Glasereibetrieb, ein Rohstoffaufarbeitungsbetrieb und ein Heizungs- und Sanitärbetrieb. Keiner der drei Betriebe ist ein Störfallbetrieb, so dass durch diese vorliegende Planung keine Zulässigkeit eines Störfallbetriebes begründet werden muss.

## **9. BODENVERUNREINIGUNGEN**

Durch einen Entsorgungsfachbetrieb wurde fachgerecht der selektive Rückbau aller Gebäude auf dem Gelände inklusive abschieben und einebnen des Geländes sowie Abfuhr und fachgerechte Entsorgung aller Materialien auf eine behördlich genehmigte Deponie durchgeführt.

Die Eignung des Geländes für eine Wohnbebauung wurde durch die Nachuntersuchung Altlasten, Görlitzer Ring, Grambek vom 23.06.2021, F 18921/3 nachgewiesen. Dieser Untersuchungsbericht ist als Anlage zur Begründung dieser angefügt.

## **10. KENNZEICHNUNGEN/HINWEISE/NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**

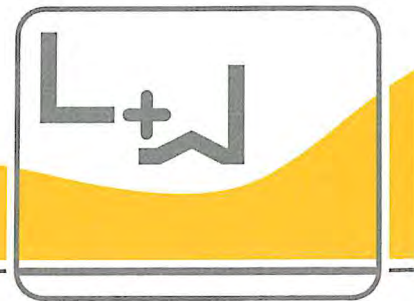
Die für den Bebauungsplan Nr. 2 getroffenen Kennzeichnungen, Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise behalten auch für die 1. vereinfachte Änderung weiterhin ihre Gültigkeit.

Im Übrigen gilt die Begründung zum Ursprungsplan, dem Bebauungsplan Nr. 2, mit den Auswertungen und Darlegungen der Ergebnisse der erarbeiteten Gutachten.

Grambek, den

Bürgermeister

**Anlage:** Chemischer Untersuchungsbericht, Nachuntersuchung Altlasten, Görlitzer ring Grambek, Ingenieurbüro Dr. Lehnert + Wittorf, 23.06.2021



An der Dänischburg 10, 23569 Lübeck · Hanskampring 21, 22885 Barsbüttel

Jürgen Schulz

Sterleyer Straße 44  
23879 Mölln

**Amt Breitenfelde**  
Die Amtsvorsteherin  
Wasserkrüger Weg 16  
23879 Mölln

*E. J. Schulz*  
28. JUNI 2021  
*[Signature]*

Anerkannter Sachverständiger für Erd- und Grundbau bei der Bundesingenieurkammer  
Prüfsachverständiger PPVO für Erd- und Grundbau  
Sachverständiger der IHK zu Lübeck  
Anerkannte Prüfstelle gemäß RAP Stra 15  
Fachgebiete A 1,3,4 / D 0,3,4 / E 3,4 / H 1,3,4 / I 1-4  
Ständige Betonprüfstelle DIN EN 206 / DIN 1045-2  
VBI, VDB, VSVI, FGSV, BWK, HTG, DGGT, FGDA

- Erd- und Grundbau
- Grundwasserhydraulik
- Deponietechnik
- Hochwasserschutz
- Verkehrswegebau
- Wasserbau

## Chemischer Untersuchungsbericht

23.06.2021  
F 18921/3

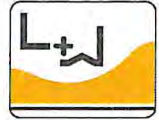
### Nachuntersuchung Altlasten, Görlitzer Ring, Grambek - Chemische Analytik von Boden -

Nach dem Abriss einiger Bauanlagen wurden als Sanierungsmaßnahme im Görlitzer Ring, Höhe Hausnummer 25c, ein flächiger Bodenaustausch bis in ca. 1 m Tiefe vorgenommen. Am 09.06.2021 erfolgte an insgesamt drei Untersuchungspunkten jeweils eine Probenahme aus dieser sanierten Fläche. Die Einzelproben wurden zu einer Mischprobe gleicher Bodenschichtung gemäß LAGA Merkblatt M 20, Teil III: Probenahme und Analytik zusammengestellt.

Die chemischen Untersuchungen erfolgten im Chemischen Laboratorium Lübeck (CLL) hinsichtlich der Feststoff- und Eluatparameter der LAGA M 20 (Boden). Die Ergebnisse und Bewertungen sind der Anlage 1, Blatt 1 zu entnehmen. Es wurden folgende Zuordnungen ermittelt:

Tab. 1 Zusammenfassende Bewertung der mineralischen Böden

Mischprobe -Nr.	Material	Untersuchung nach	LAGA M 20	
			Klassifizierung	Einbauklasse
MP 1	Sand	LAGA Boden	Z 0	0
Bemerkungen	Einbauklasse 0 – uneingeschränkter Einbau (nach LAGA) Einbauklasse 1 – eingeschränkt offener Einbau (nach LAGA) Einbauklasse 2 – eingeschränkter Einbau mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen (nach LAGA) Einbauklasse > 2 – Ablagerung in Deponien (nach AbfAbIV / DepV)			



Gemäß LAGA M 20 ist der Boden der Mischproben 1 als Z 0 zu klassifizieren.

Den ausgeführten Untersuchungen nach kann davon ausgegangen werden, dass die Sanierungsmaßnahmen ordnungsgemäß ausgeführt wurden.

Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Thomas Weist

Projektingenieurin  
B.Eng. Sarah Sütel

**Anlagen:**

1 Blatt 1 Bewertung und chemische Analyseergebnisse

**Verteiler:**

Jürgen Schulz

(digital und 2-fach gedruckt)



# Zuordnung von chemischen Untersuchungen für Böden

Deklarationsanalysen gemäß LAGA M 20 / BBodSchV / DepV



Ingenieurbüro Dr. Lehners + Witte  
 Ammerländer Str. 10  
 22941 Lüttenberg  
 Tel.: 04103 40010  
 Fax: 04103 40012  
 www.ing-wb.de

<b>Prüfgegenstand:</b> Boden	<b>Bauvorhaben:</b>	<b>Nachuntersuchung Altlasten, Görlitzer Ring, 23879 Grambek</b>	<b>Bericht:</b> F18921/3
<b>Bodenart:</b> Sand			<b>Anlage:</b> 1
<b>Bewertung nach:</b> LAGA M 20			<b>Blatt:</b> 1
<b>C : N - Verhältnis:</b> Nein	<b>Bezeichnung:</b>	<b>Mischprobe 1 (Prüfberichts-Nr.: 21-06284-001)</b>	

Böden																				
Zuordnungswerte gemäß LAGA M 20 (Stand 2004)																				
Feststoffparameter	Einheit	Mehrwert	Z 0 (Sand)			Z 0 (Ton)			Z 0 (Lehm / Schluff)											
			Z 0 (Sand)	Z 0 (Lehm / Schluff)	Z 0 (Ton)	Z 0 (Sand)	Z 0 (Lehm / Schluff)	Z 0 (Ton)	Z 0 (Sand)	Z 0 (Lehm / Schluff)	Z 0 (Ton)									
Σ MKW-Index (C10-C22)	mg/kg TR	< 100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Σ MKW-Index (C10-C40)	mg/kg TR	< 100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Σ BTXE	mg/kg TR	< 0,2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Σ LHKW's	mg/kg TR	< 0,2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Σ PCB	mg/kg TR	< 0,01	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05
Σ PAK's (EPA) <sup>1)</sup>	mg/kg TR	0,04	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Benzol(a)pyren	mg/kg TR	< 0,01	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
EOX <sup>3)</sup>	mg/kg TR	< 0,5	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
C : N - Verhältnis	---																			
TOC (Feststoff) <sup>2)</sup>	% (TR)	0,12	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Arsen	mg/kg TR	1,4	10	15	20	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
Blei	mg/kg TR	4,5	40	70	100	140	140	140	140	140	140	140	140	140	140	140	140	140	140	140
Cadmium	mg/kg TR	< 0,05	0,4	1	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
Chrom	mg/kg TR	2	30	60	100	180	180	180	180	180	180	180	180	180	180	180	180	180	180	180
Kupfer	mg/kg TR	1,6	20	40	60	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120
Nickel	mg/kg TR	2,4	15	50	70	100	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150
Quecksilber	mg/kg TR	< 0,01	0,1	0,5	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Zink	mg/kg TR	8,3	60	150	200	300	450	450	450	450	450	450	450	450	450	450	450	450	450	450
Thallium	mg/kg TR	< 0,4	0,4	0,7	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Cyanid, gesamt	mg/kg TR	< 0,1																		
<b>Eluatparameter</b>																				
pH-Wert		8,17																		
Leitfähigkeit	µS/cm	26																		
Arsen	µg/l	< 3																		
Blei	µg/l	< 5																		
Cadmium	µg/l	< 1																		
Chrom	µg/l	< 2																		
Kupfer	µg/l	3																		
Nickel	µg/l	< 3																		
Quecksilber	µg/l	< 0,1																		
Zink	µg/l	2																		
Phenolindex	µg/l	< 10																		
Cyanid, gesamt	µg/l	< 5																		
Chlorid	mg/l	1,4																		
Sulfat	mg/l	< 1																		

<sup>1)</sup> Maximale Feststoffgehalte für die Verfüllung von Abgrabungen unter Einhaltung bestimmter Randbedingungen (Siehe "Ausnahmen von der Regel" für die Verfüllung von Abgrabungen in Nr. II.1.2.3.2).  
<sup>2)</sup> Bei einem C : N - Verhältnis > 25 beträgt der Zuordnungswert 1 Mt.-%.  
<sup>3)</sup> Bei Überschreitung ist die Ursache zu prüfen.  
<sup>4)</sup> Bodenmaterial mit Zuordnungswerten > 3 mg/kg und < 9 mg/kg darf nur in Gebieten mit hydrogeologisch günstigen Deckschichten eingebaut werden.



**Limbach Analytics GmbH**  
Chemisches Laboratorium Lübeck  
An der Dänischburg 2  
23569 Lübeck

Prüfberichts- Nr.:

**21-06284-001**

Seite 1 / 3

Auftraggeber:

Dr. Lehnert + Wittorf  
Beratende Ingenieure  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
An der Dänischburg 10  
D-23569 Lübeck

**Probenbezeichnung:** F189210609-MP 1

**Prüfgegenstand:** Boden (Sand)

**Probeneingang:** 09.06.2021

**Probenahme durch:** Auftraggeber

**Probenahme am:** 09.06.2021 / ---

**Labornummer:** 21-06284-001

**Prüfzeitraum:** 09.06.2021 - 18.06.2021

**Probenahmeart:** keine Angabe

### Altlasten Grambek

Parameter	Methode	Einheit	Messwert
Trockenrückstand	DIN EN 14346: 2007	% OS	<b>97,0</b>
MKW-Index (C10-C22)	DIN EN 14039: 2005-01	mg/kg TR	<b>&lt; 100</b>
MKW-Index (C10-C40)	DIN EN 14039: 2005-01	mg/kg TR	<b>&lt; 100</b>
Σ BTXE	DIN EN ISO 22155: 2013-05	mg/kg TR	<b>&lt; 0,2</b>
Σ LHKW's	DIN EN ISO 22155: 2013-05	mg/kg TR	<b>&lt; 0,2</b>
Σ PCB's (6 Kongenere)	DIN EN 15308: 2008-05	mg/kg TR	<b>&lt; 0,01</b>
Σ PAK's (EPA)	DIN ISO 13877: 2000-01	mg/kg TR	<b>0,04</b>
EOX	DIN 38414 S-17: 2017-01	mg/kg TR	<b>&lt; 0,5</b>
TOC	DIN EN 13137: 2001-12	% TR	<b>0,12</b>
<b>Schwermetalle (KöWa)</b>			
Arsen	DIN EN ISO 11885 E 22: 2009-09	mg/kg TR	<b>1,4</b>
Blei	DIN EN ISO 11885 E 22: 2009-09	mg/kg TR	<b>4,5</b>
Cadmium	DIN EN ISO 11885 E 22: 2009-09	mg/kg TR	<b>&lt; 0,05</b>
Chrom	DIN EN ISO 11885 E 22: 2009-09	mg/kg TR	<b>2,0</b>
Kupfer	DIN EN ISO 11885 E 22: 2009-09	mg/kg TR	<b>1,6</b>
Nickel	DIN EN ISO 11885 E 22: 2009-09	mg/kg TR	<b>2,4</b>
Quecksilber	DIN ISO 16772: 2005-06	mg/kg TR	<b>&lt; 0,01</b>
Zink	DIN EN ISO 11885 E 22: 2009-09	mg/kg TR	<b>8,3</b>
Thallium	DIN EN ISO 11885 E 22: 2009-09	mg/kg TR	<b>&lt; 0,4</b>
Cyanide, ges.	DIN ISO 11262: 2012-04	mg/kg TR	<b>&lt; 0,1</b>
<b>PAKs EPA</b>			
Naphthalin	DIN ISO 13877: 2000-01	mg/kg TR	<b>&lt; 0,01</b>
Acenaphthylen	DIN ISO 13877: 2000-01	mg/kg TR	<b>&lt; 0,01</b>
Acenaphthen	DIN ISO 13877: 2000-01	mg/kg TR	<b>&lt; 0,01</b>
Fluoren	DIN ISO 13877: 2000-01	mg/kg TR	<b>&lt; 0,01</b>
Phenanthren	DIN ISO 13877: 2000-01	mg/kg TR	<b>&lt; 0,01</b>

**Bemerkungen:** \*\* Untersuchung im Fremdlabor()

Lübeck, 18.06.2021

(V. Brockmann, Standortleiter)

Die Meinungen/Interpretationen, die in diesem Bericht zum Ausdruck gebracht werden, betreffen nicht den Akkreditierungsbereich dieser Stelle · Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf den Prüfgegenstand · Ohne schriftliche Genehmigung des Prüflabors darf der Prüfbericht nicht auszugsweise vervielfältigt werden · Die in den Normen und Richtlinien angegebenen Meßgenauigkeiten werden eingehalten · Sofern die Probe nicht vom Labor selbst gezogen wurde, wird die Richtigkeit der Probenahme nicht garantiert.





**Limbach Analytics GmbH**  
Chemisches Laboratorium Lübeck  
An der Dänischburg 2  
23569 Lübeck

Prüfberichts- Nr.:

**21-06284-001**

Seite 2 / 3

Auftraggeber:

Dr. Lehnert + Wittorf  
Beratende Ingenieure  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
An der Dänischburg 10  
D-23569 Lübeck

**Probenbezeichnung:** F189210609-MP 1

**Prüfgegenstand:** Boden (Sand)

**Probeneingang:** 09.06.2021

**Probenahme durch:** Auftraggeber

**Probenahme am:** 09.06.2021 / ---

**Labornummer:** 21-06284-001

**Prüfzeitraum:** 09.06.2021 - 18.06.2021

**Probenahmeart:** keine Angabe

### Altlasten Grambek

Parameter	Methode	Einheit	Messwert
Anthracen	DIN ISO 13877: 2000-01	mg/kg TR	< 0,01
Fluoranthen	DIN ISO 13877: 2000-01	mg/kg TR	0,02
Pyren	DIN ISO 13877: 2000-01	mg/kg TR	0,02
Benzo[a]anthracen	DIN ISO 13877: 2000-01	mg/kg TR	< 0,01
Chrysen	DIN ISO 13877: 2000-01	mg/kg TR	< 0,01
Benzo[b]fluoranthen	DIN ISO 13877: 2000-01	mg/kg TR	< 0,01
Benzo[k]fluoranthen	DIN ISO 13877: 2000-01	mg/kg TR	< 0,01
Benzo[a]pyren	DIN ISO 13877: 2000-01	mg/kg TR	< 0,01
Dibenzo[ah]anthracen	DIN ISO 13877: 2000-01	mg/kg TR	< 0,01
Benzo[ghi]perylen	DIN ISO 13877: 2000-01	mg/kg TR	< 0,01
Indeno[1,2,3-cd]pyren	DIN ISO 13877: 2000-01	mg/kg TR	< 0,01
<b>PCBs</b>			
PCB-28	DIN EN 15308: 2008-05	mg/kg TR	< 0,01
PCB-52	DIN EN 15308: 2008-05	mg/kg TR	< 0,01
PCB-101	DIN EN 15308: 2008-05	mg/kg TR	< 0,01
PCB-153	DIN EN 15308: 2008-05	mg/kg TR	< 0,01
PCB-138	DIN EN 15308: 2008-05	mg/kg TR	< 0,01
PCB-180	DIN EN 15308: 2008-05	mg/kg TR	< 0,01
<b>Eluatparameter</b>	DIN EN 12457-4: 2003-01		
pH-Wert	DIN EN ISO 10523: 2012-04		8,17
pH-Meßtemperatur	DIN 38404 C-4:1976-12	°C	19,8
Leitfähigkeit	DIN EN 27888: 1993-11	µS/cm	26
Arsen	DIN EN ISO 11885: 2009-09	µg/l	< 3
Blei	DIN EN ISO 11885: 2009-09	µg/l	< 5
Cadmium	DIN EN ISO 11885: 2009-09	µg/l	< 1
Chrom, ges.	DIN EN ISO 11885: 2009-09	µg/l	< 2

**Bemerkungen:** \*\* Untersuchung im Fremdlabor()

Lübeck, 18.06.2021

(V. Brockmann, Standortleiter)

Die Meinungen/Interpretationen, die in diesem Bericht zum Ausdruck gebracht werden, betreffen nicht den Akkreditierungsbereich dieser Stelle · Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf den Prüfgegenstand · Ohne schriftliche Genehmigung des Prüflabors darf der Prüfbericht nicht auszugsweise vervielfältigt werden · Die in den Normen und Richtlinien angegebenen Meßgenauigkeiten werden eingehalten · Sofern die Probe nicht vom Labor selbst gezogen wurde, wird die Richtigkeit der Probenahme nicht garantiert.



**Limbach Analytics GmbH**  
Chemisches Laboratorium Lübeck  
An der Dänischburg 2  
23569 Lübeck

Prüfberichts- Nr.:

**21-06284-001**

Seite 3 / 3

Auftraggeber:

Dr. Lehnert + Wittorf  
Beratende Ingenieure  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
An der Dänischburg 10  
D-23569 Lübeck

**Probenbezeichnung:** F189210609-MP 1

**Prüfgegenstand:** Boden (Sand)

**Probeneingang:** 09.06.2021

**Probenahme durch:** Auftraggeber

**Probenahme am:** 09.06.2021 / ---

**Labornummer:** 21-06284-001

**Prüfzeitraum:** 09.06.2021 - 18.06.2021

**Probenahmeart:** keine Angabe

**Altlasten Grambek**

Parameter	Methode	Einheit	Messwert
Kupfer	DIN EN ISO 11885: 2009-09	µg/l	<b>3</b>
Nickel	DIN EN ISO 11885: 2009-09	µg/l	<b>&lt; 3</b>
Quecksilber	DIN EN ISO 12846: 2012-08	µg/l	<b>&lt; 0,1</b>
Zink	DIN EN ISO 11885: 2009-09	µg/l	<b>2</b>
Phenol-Index n. Dest.	DIN 38409 H-16-2: 1984-06	µg/l	<b>&lt; 10</b>
Cyanid, gesamt	DIN 38405 D-13: 2011-04	µg/l	<b>&lt; 5</b>
Chlorid	DIN EN ISO 10304-1 (D 20): 2009-07	mg/l	<b>1,4</b>
Sulfat	DIN EN ISO 10304-1 (D 20): 2009-07	mg/l	<b>&lt; 1,0</b>

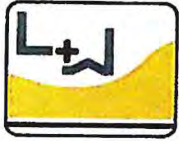
**Bemerkungen:** \*\* Untersuchung im Fremdlabor()

Lübeck, 18.06.2021

(V. Brockmann, Standortleiter)

Die Meinungen/Interpretationen, die in diesem Bericht zum Ausdruck gebracht werden, betreffen nicht den Akkreditierungsbereich dieser Stelle · Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf den Prüfgegenstand · Ohne schriftliche Genehmigung des Prüflabors darf der Prüfbericht nicht auszugsweise vervielfältigt werden · Die in den Normen und Richtlinien angegebenen Meßgenauigkeiten werden eingehalten · Sofern die Probe nicht vom Labor selbst gezogen wurde, wird die Richtigkeit der Probenahme nicht garantiert.





**Ingenieurbüro Dr. Lehnert + Wittorf**  
An der Dänischburg 10  
23569 Lübeck  
Fon: 04 51 / 5 92 98 00  
Fax: 04 51 / 5 92 98 29  
www.geo-technik.com

Hanskampning 21  
22885 Barsbüttel  
Fon: 0 40 / 66 97 74 31  
Fax: 0 40 / 66 97 74 58  
info@geo-technik.com

Bericht:  
Anlage:

Prüfnummer:

F 189210609-KP1

Probenahmeprotokoll

nach LAGA M20 Anhang C

### A. Allgemeine Angaben

Anschriften

Veranlasser / Auftraggeber: Jürgen Scholz  
Sterleyer Str. 44  
23879 Mölln

Betreiber / Betrieb: /

Landkreis / Ort / Straße: Görlitzer Ring  
23879 Grambeck

Objekt / Lage: Grundstück hinter  
Hausnummer 25c

Grund der Probenahme: chemische Analyse

Probenahmetag / Uhrzeit: 09.06.2021 9<sup>30</sup> Uhr

Probenehmer / Dienststelle / Firma: S. Sütel / Ing.-Büro Lehnert + Wittorf

Anwesende Personen: Herr Scholz

Herkunft des Abfalls (Anschrift): Görlitzer Ring

Vermutete Schadstoffe / Gefährdungen: /

Untersuchungsstelle: Limbach Analytics GmbH

### B. Vor-Ort-Gegebenheiten

Abfallart / Allgemeine Beschreibung: Auffüllungen nach Sanierung

Gesamtvolumen / Form der Lagerung: Flächenlagerung

Lagerungsdauer: /

Einflüsse auf das Abfallmaterial (z.B. Witterung, Niederschläge): meteorologische Einflüsse

**B. Vor-Ort-Gegebenheiten**

Probenahmegerät und -material: Geologenbohrer + Eimer

Probenahmeverfahren: Geologenbohren

Anzahl der Einzelproben: 3 Mischproben: 1 Sammelproben:

Sonderproben (Beschreibung):

Anzahl der Einzelproben je Mischprobe: 3

Probenvorbereitungsschritte:

Probentransport und -lagerung:

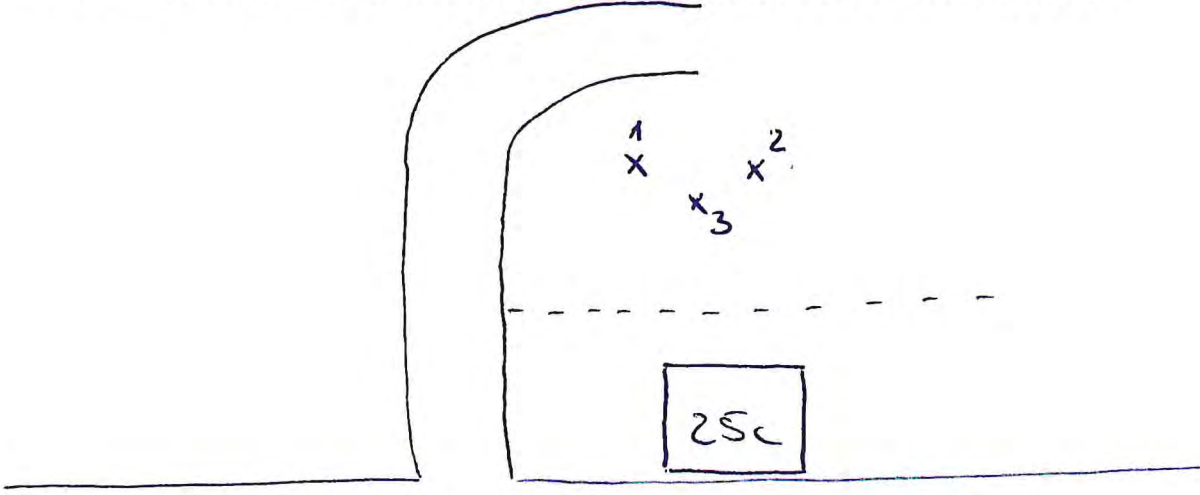
Kühlung (evtl. Kühltemperatur):

Vor-Ort-Untersuchung:

Beobachtungen bei der Probenahme / Bemerkungen: organdeleptisch un auffällig

Topographische Karte als Anhang? ja nein Hochwert: Rechtswert:

Lageskizze (Lage der Haufwerke, etc. und Probenahmepunkte, Straßen, Gebäude u.s.w.):



Görlitzer Ring

Ort: Grambeln

Unterschrift(en): Probenehmer: S. Sötel

Datum: 09.06.2021

Anwesende / Zeugen:

Firma / Organisation:

Unterschrift(en):